

Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.Volt und DIE LINKE		
Verzicht auf Strafantrag wegen Schwarzfahrens bei Beibehaltung des erhöhten Beförderungsentgelts von 60 €		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.11.2025	Finanz- und Beteiligungsausschuss	Empfehlung
12.11.2025	Sozialausschuss	Empfehlung
19.11.2025	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der RVV auf folgenden Beschluss hinzuwirken:

Die RSAG verzichtet bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ohne Fahrschein regelmäßig auf die Stellung eines Strafantrages nach §265a StGB. Das erhöhte Beförderungsentgelt von derzeit 60 € wird auch in diesen Fällen weiterhin erhoben.

Sachverhalt:

Viele Städte verzichten inzwischen auf Strafanträge wegen Fahrens ohne gültigen Fahrausweis, zum Beispiel: Frankfurt/Main, Bremerhaven, Karlsruhe, Mainz, Wiesbaden, Köln, Düsseldorf, Münster, Bremen, Halle, Dresden, Leipzig und Potsdam. Damit werden zahllose Gerichtsverfahren sowie kostenintensive Gefängnisaufenthalte eingespart. Auch in Rostock sollte niemand wegen eines fehlenden Tickets in Haft landen.

Die Nutzung des ÖPNV ohne gültiges Ticket ist seit 1935 als „Erschleichen von Leistungen“ eine Straftat, während zum Beispiel Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen ohne Ticket lediglich eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

§248a StGB bestimmt, dass Vergehen unter der Schwelle der Geringfügigkeit nur auf Antrag verfolgt werden. Die Verkehrsbetriebe sind daher nicht verpflichtet, einen Strafantrag stellen. In der Mehrzahl der Fälle wird in Rostock von einem Strafantrag abgesehen und lediglich das erhöhte Beförderungsentgelt von derzeit 60 € berechnet. Die verbliebene Anzahl ist dennoch hoch: 2024 stellte die RSAG 1.440 Strafanträge. Strafanzeigen wegen Schwarzfahrens machen in Rostock zehn Prozent aller erfassten Straftaten aus. Ein Verzicht auf Strafanzeigen wegen „Erschleichens von Leistungen“ würde Polizei und Staatsanwalt somit erheblich entlasten.

Wegen des „Erschleichens von Leistungen“ verbüßten in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Menschen Ersatzfreiheitsstrafen (2019: 163; 2020: 137; 2021: 105; 2022: 111 – vgl. Landtagsdrucksache 8/2660). Ein Strafantrag wegen Schwarzfahrens kann zu Haftstrafen

führen, zum Beispiel in Form von Ersatzfreiheitsstrafen, wenn durch das Gericht auferlegte zusätzliche Geldstrafen nicht bezahlt werden können. Die Kriminologin Dr. Nicole Bögelein (Universität Köln) hat hochgerechnet, dass jährlich ca. 8.000-9.000 Menschen bundesweit aus diesem Grund inhaftiert werden. Der weitaus größte Teil entfällt auf Menschen mit geringen Einkommen. Eine Inhaftierung führt zu weiteren Kosten für die öffentliche Hand und hat zugleich massive negative Folgen für die Betroffenen, deren wirtschaftliche Situation ohne bereits prekär ist.

Das erhöhte Beförderungsentgelt von derzeit 60 € wird auch beim Absehen von Strafanzeigen weiterhin erhoben. Sollte keine Zahlung erfolgen, gelten die üblichen Schritte für Mahnverfahren bis hin zum Vollstreckungsbescheid. Damit wird weiterhin eine Abschreckungswirkung erzielt.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine unmittelbaren Haushaltsauswirkungen
- finanzielle Entlastungen bei Polizei und Justiz

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Vorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben:

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Die Vorlage hat keine Auswirkungen.

Die Vorlage hat folgende Auswirkungen:

Klimarelevante Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/>	keine Auswirkungen
	positive Auswirkungen (nachfolgend)
	negative Auswirkungen (nachfolgend)
	Angabe entfällt (kein Vorhaben oberhalb von 100.000,- EUR)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Dr. Anja Eggert Dr. Felix Winter
Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.Volt

Christian Albrecht
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE

Anlagen

Keine